



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2024

Nr. 25

Rostock, 14.06.2024

Satzung der Interdisziplinären Fakultät der Universität Rostock vom
13. Juni 2024

Satzung der der Interdisziplinären Fakultät der Universität Rostock

vom 13. Juni 2024

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, in Verbindung mit § 37 Absatz 2 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt durch die Sechste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 31. Januar 2022 geändert wurde, erlässt die Universität Rostock folgende Satzung der Interdisziplinären Fakultät:

I. Allgemeines

§ 1

Leitbild der INF

Die Interdisziplinäre Fakultät der Universität Rostock trägt mit ausgezeichneter, interdisziplinärer Forschung und Lehre und in enger Kooperation mit den Fakultäten zur Profilbildung der Universität Rostock bei. Sie bildet für die interdisziplinär angelegten Profillinien der Universität eine Struktur, die es ausgewählten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erlaubt, unter besonders geeigneten Bedingungen zu forschen und zu lehren. Die Doktorandenausbildung wird im Rahmen der universitätsweiten Graduiertenakademie gezielt gefördert. Zudem wird der Einstieg von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern in eine universitäre Laufbahn an der Universität Rostock und ihre fächerübergreifende Vernetzung unterstützt. Damit trägt die Interdisziplinäre Fakultät entscheidend dazu bei, dass die Universität Rostock Spitzenpositionen in Forschung und Lehre unter den deutschen Hochschulen erreichen kann. Die Interdisziplinäre Fakultät leistet in innovativen Zukunftsfeldern ihren Beitrag zur erfolgreichen Etablierung des regionalen Forschungs- und Technologiestandorts Mecklenburg-Vorpommern und kooperiert stellenweise intensiv mit der Wirtschaft. Die Interdisziplinäre Fakultät schafft eine Brücke sowohl in die Stadt als auch in das Land und fördert den Transfer in die Gesellschaft.

§ 2

Rechtsform und Bezeichnung

Die Interdisziplinäre Fakultät ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Universität Rostock gemäß § 94 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in Verbindung mit § 32 der Grundordnung der Universität Rostock. Sie führt die Bezeichnung „Interdisziplinäre Fakultät der Universität Rostock“, kurz: INF.

§ 3

Struktur der INF

(1) Die INF gliedert sich in eine zentrale Fakultätsebene und vier Departments, die eine Organisationsstruktur für die Profillinien der Universität Rostock bilden. An der zentralen Fakultätsebene können Querschnittsbereiche angesiedelt werden.

(2) Die INF und ihre Departments handeln durch die in dieser Satzung genannten Organe und Amtsträger.

II. Regelungen zur zentralen Fakultätsebene

§ 4

Mitgliedschaft in der INF – Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitgliedschaft in der INF wird über die Mitgliedschaft in einem ihrer Departments begründet.
- (2) Die Mitglieder haben aktiv zur Verwirklichung des Leitbildes der INF beizutragen. Sie haben die Aufgabe, in den Wissenschaftsgebieten der Departments Forschung und Lehre zu betreiben und unter stetiger Überprüfung des eigenen Beitrags am Forschungsplan des Departments mitzuarbeiten. Sie sind insbesondere angehalten, Drittmittel einzuwerben, allein oder in Kooperation mit internen oder externen Partnern Forschungsprojekte zu betreiben und ihre Forschungsergebnisse zu publizieren. Nur Mitglieder haben einen Anspruch auf Teilhabe an der personellen und finanziellen Ausstattung der INF.
- (3) Mitgliedern der INF steht für Ämter und Gremien innerhalb der INF das aktive und passive Wahlrecht zu, soweit sich aus dieser oder anderen Satzungen der Universität Rostock keine Einschränkungen ergeben.
- (4) Die Mitglieder der INF bleiben darüber hinaus Mitglieder ihrer Herkunftsfakultät. Soweit sich aus dieser oder anderen Satzungen der Universität Rostock keine Einschränkungen ergeben, bleibt das Wahlrecht zu den Wahlen für Ämter und Gremien der Universität Rostock durch eine Gremientätigkeit in der INF unberührt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft in der INF können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Habilitierte erwerben. In begründeten Ausnahmefällen steht auch besonders ausgewiesenen promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eine Mitgliedschaft offen.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Department wird auf Antrag an den Vorstand des Departments gewährt. Eine Mitgliedschaft kann auch für mehrere Departments beantragt werden.
- (3) Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des Internetformulars auf der Homepage der INF (<http://www.inf.uni-rostock.de/>). Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden verlangt:
 - a) eine Kurzdarstellung der eigenen Aktivitäten mit Bezug zu einem Department und ein Forschungsplan;
 - b) die Angabe der laufenden Drittmittelprojekte der letzten drei Jahre;
 - c) Angaben zu erstellten und aktuell in Antragstellung befindliche Forschungsprojekte mit Bezug zu einem Department (mit Angabe Drittmittelvolumen, Fördermittelgeber);
 - d) Informationen über betreute Promotionen und Habilitationen sowie über Publikationen und Patente der letzten fünf Jahre.
- (4) Maßgebliches Kriterium für die Aufnahme ist die wissenschaftliche Exzellenz auf einem der Wissensgebiete, die in einem Department vertreten sind. Für die Erstmitgliedschaft muss die Bewerberin / der Bewerber durch den Antrag nachweisen, dass sie oder er unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachkultur, der eingeworbenen Drittmittel, der Publikationen sowie der von ihr / ihm betreuten Promotionen und Habilitationen die geforderte Exzellenz besitzt. Die Entscheidung soll sich daran orientieren, dass referierte oder andere in der jeweiligen Fachkultur als hochrangig anerkannte Veröffentlichungen aus den letzten fünf Jahren vorliegen. Darüber hinaus muss der Vorstand des betroffenen Departments die im Forschungsplan dargestellte Mitarbeit der Bewerberin / des Bewerbers im Department, die insbesondere auch die Teilnahme an gemeinsamen Projekten vorzusehen sollte, für zweckmäßig erachten.

(5) Bei Verlängerungsanträgen muss nachgewiesen werden, dass die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft weiterhin vorliegen und die wissenschaftliche Tätigkeit im Sinne der Ausrichtung des Departments erfolgt.

(6) Die Entscheidung über die Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand des Departments im Einvernehmen mit der Dekanin / dem Dekan der INF und dem Rektorat. Sie wird der Bewerberin / dem Bewerber im Falle einer Ablehnung mit Gründen versehen mitgeteilt.

(7) Die Mitgliedschaft ist auf drei Jahre befristet und kann wiederholt für jeweils weitere drei Jahre beantragt werden. Sie endet vorzeitig durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(8) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Departments zu erklären. Dieser informiert darüber sowohl die Dekanin / den Dekan der INF als auch das Rektorat.

(9) Ein Mitglied kann aus einem Department und somit aus der INF ausgeschlossen werden, wenn

- a) es das Ansehen oder die Interessen des Departments oder der INF in schwerwiegender Weise geschädigt hat;
- b) bei grobem Verstoß gegen diese Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstands des Departments oder des Dekanats der INF;
- c) eine weitere Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beidseitigen Interessen bis zum regulären Ende der Mitgliedschaft unzumutbar ist.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit der Dekanin / dem Dekan der INF durch Beschluss des Vorstands des Departments. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Vorstands muss mit einfacher Mehrheit erfolgen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Rektorin / der Rektor.

(10) Externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Akteurinnen und Akteure aus Wirtschaft oder Politik sowie Mitglieder zentraler Einrichtungen der Universität Rostock können durch Beschluss des Vorstandes des Departments im Einvernehmen mit der Dekanin / dem Dekan der INF als „assoziierte Mitglieder“ eines Departments mit ausschließlich beratender Funktion anerkannt werden, wenn ihre Mitwirkung zur Aufgabenerfüllung des Departments beiträgt.

§ 6 Organe der INF

Organ der INF ist das Dekanat.

§ 7 Dekanat

(1) Das Dekanat leitet die INF. Ihm gehören an: die Dekanin / der Dekan, die Prodekanin / der Prodekan sowie die Vorstände der Departments. Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Das Dekanat hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) Koordinierung der Aktivitäten der verschiedenen Departments nach innen mit dem Ziel der sachgerechten Abstimmung der Abläufe (Vorgehen in Forschung und Lehre);
- b) Festlegung der Grundsätze für die Zielvereinbarungen nach § 9;
- c) Verteilung der Ressourcen;
- d) hochschulinterne Koordinierung der Aktivitäten der INF mit den sonstigen Vorhaben der Universität und ihren Untergliederungen.

(3) Das Dekanat beschließt die Satzungen der INF, die zur Bestätigung an den Akademischen Senat weitergeleitet werden. Sie können nur einstimmig beschlossen und geändert werden.

(4) Das Dekanat ist dem Rektorat verantwortlich. Es legt dem Rektorat und dem Akademischen Senat jährlich sowie auf Verlangen des Rektorats Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab.

§ 8 Dekan/in und Prodekan/in

(1) Die Dekanin / der Dekan leitet das Dekanat. Sie / er vertritt die INF innerhalb der Universität. Die Dekanin / der Dekan wirkt unter anderem an der Entscheidung über den Erwerb einer Mitgliedschaft mit und gibt Stellungnahmen in Berufungsverfahren ab. Sie / er ist beratendes Mitglied im Konzil und Akademischen Senat.

(2) Die Prodekanin / der Prodekan vertritt die Dekanin / den Dekan. Zu ihren / seinen Aufgaben gehören insbesondere die Vernetzung der Departments und die dazu notwendige Bildung von Querschnittsbereichen an der INF sowie die Zusammenarbeit mit der Graduiertenakademie der Universität Rostock und die Vertretung der INF in der Senatskommission für Forschung, Wissenschaftstransfer und wissenschaftlicher Nachwuchs.

(3) Die Dekanin / der Dekan sowie die Prodekanin / der Prodekan werden von jeweils fünf delegierten Vorstandsmitgliedern der vier Departments aus den Reihen der Mitglieder der INF im Einvernehmen mit dem Rektorat für jeweils zwei Jahre gewählt; ihre Mitgliedschaft in der INF verlängert sich automatisch um die Dauer der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Durchführung einer Online-Wahl ist möglich, erfordert aber, dass das verwendete Online-Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht.

(4) Die Dekanin / der Dekan sowie die Prodekanin / der Prodekan dürfen nicht gleichzeitig Leiterin / Leiter eines Departments sein und auch nicht dem Dekanat einer Fakultät der Universität Rostock angehören.

(5) Sind die Dekanin / der Dekan und die Prodekanin / der Prodekan verhindert, kann die INF auch von der Leiterin / dem Leiter eines Departments vertreten werden.

§ 9 Ausstattung der INF

(1) Die personelle und finanzielle Ausstattung der INF wird in Zielvereinbarungen mit dem Rektorat festgelegt. Diese umfassen unter anderem:

- a) Umfang der Mittel für die Leitungsaufgaben der INF;
- b) Umfang der Mittel für die Forschungsinfrastruktur der INF, insbesondere Gebäude, Schiffe und Großgeräte
- c) sonstige Leistungen der INF, etwa Koordinierte Forschungsgroßprojekte, nationale und internationale Tagungen, Sommerschulen, Unterstützung der Drittmittelwerbung und Stipendien.

(2) Die Zielvereinbarungen werden in der Regel für drei Jahre abgeschlossen. Das Dekanat hat dem Rektorat jährlich einen Zwischenbericht über den Stand der Umsetzung und die zukünftige Planung vorzulegen. Der erste Zwischenbericht ist spätestens zwölf Monate nach Abschluss der Zielvereinbarung vorzulegen. Das Rektorat ist berechtigt, auf Grundlage des Berichtes die Zuweisungen zu korrigieren. Gleiches gilt bei Nichtvorlage des Berichtes.

III. Regelungen zu den Departments und Querschnittsbereichen

§ 10

Departments und Querschnittsbereiche

- (1) Die INF besteht aus vier Departments, die die Schwerpunkte der Universität Rostock widerspiegeln und strukturgebend für die interdisziplinär angelegten Profillinien der Universität Rostock sind. Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Departments erfolgt auf Vorschlag des Rektorats durch Beschluss des Akademischen Senats.
- (2) Die INF besteht aus den Departments Leben, Licht und Materie; Maritime Systeme; Altern des Individuums und der Gesellschaft; Wissen-Kultur-Transformation.
- (3) Die INF kann Querschnittsbereiche bilden, die für die Departments zum Erreichen konkurrenzfähiger Spitzenforschung notwendig sind. Die Leitung eines Querschnittsbereiches übernimmt eine vom Dekanat der INF bestimmte Person, die Mitglied der INF sein muss. Der Vorstand jedes Departments kann jeweils eine Vertreterin / einen Vertreter zur Mitarbeit im Querschnittsbereich wählen und entsenden. Der Querschnittsbereich kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung eines Querschnittsbereichs wird von den Vorständen der Departments im Einvernehmen mit dem Rektorat beschlossen. Die gemeinsame Sitzung der Vorstände kann auch als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfinden. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Organe des Departments sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, dem als beratendes Gremium der Wissenschaftliche Beirat zur Seite gestellt ist.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder eines Departments werden mindestens einmal pro Jahr zur Mitgliederversammlung eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Departments muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Departments.
- (5) Die Dekanin / der Dekan informiert auf der Mitgliederversammlung über Aktivitäten und die kurz-, mittel- und langfristige Planung der INF. Sie / Er wird dabei von den Leiterinnen / den Leitern der Departments unterstützt.

§ 12

Vorstand des Departments

- (1) Die Mitglieder eines Departments wählen zu ihrer Organisation einen Vorstand, der das Department leitet. Besteht eine Mitgliedschaft in mehreren Departments, hat das Mitglied zu erklären, in welchem Department es sein Wahlrecht ausüben will.
- (2) Der Vorstand wirkt an der Entscheidung über den Erwerb einer Mitgliedschaft mit und ist zuständig für die konzeptionelle Entwicklung des Departments und die Planung seiner Aktivitäten. Er nimmt Stellung zu Forschungsanträgen und aktuellen Themen und stimmt die Strategie mit dem Wissenschaftlichen Beirat ab, der ihn in strategischen Fragen zur Entwicklung des Departments berät.

(3) Der Vorstand eines Departments besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Departments. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des Departments für jeweils zwei Jahre gewählt. Mit Ausnahme der Leiterin / des Leiters des Departments, für die / den § 13 Absatz 2 gilt, kann der Ablauf der Mitgliedschaft im Department die Amtszeit als Vorstandsmitglied vorzeitig beenden. Die Mitglieder des Vorstandes sollen das Fächerspektrum des Departments widerspiegeln.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds eine Nachfolgerin / einen Nachfolger wählen oder die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich insbesondere die genauen Regeln für die Beschlussfassung im Vorstand, die Wahl der fünf stimmberechtigten Vorstandsmitglieder und die Wahl der Leiterin / des Leiters des Departments ergeben.

§ 13

Leiterin / Leiter des Departments

(1) Die Leiterin / der Leiter des Departments führt den Vorsitz im Vorstand und vertritt das Department innerhalb der Universität Rostock. In Absprache mit dem Vorstand entwickelt sie / er die Strategie des Departments und entscheidet über die interne Mittelvergabe im Department.

(2) Die Leiterin / der Leiter des Departments muss dem Vorstand des Departments angehören und wird von ihm im Einvernehmen mit dem Rektorat und der Dekanin / des Dekans der INF für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Ihre / seine Mitgliedschaft im Department verlängert sich automatisch um den Zeitraum der Amtszeit.

(3) Die Leiterin / der Leiter darf nicht gleichzeitig dem Dekanat einer Fakultät der Universität Rostock angehören.

§ 14

Wissenschaftlicher Beirat des Departments

(1) Jedem Vorstand eines Departments ist ein Wissenschaftlicher Beirat zur Seite gestellt. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei Personen, die nicht Mitglieder der Universität Rostock sind. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes des Departments und des Wissenschaftlichen Beirats von der Rektorin / dem Rektor der Universität Rostock berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; die wiederholte Berufung ist zulässig. Als Mitglieder sollen international angesehene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den Wissenschaftsgebieten des jeweiligen Departments sowie repräsentative Vertretungen aus der Wirtschaft, Kultur und Politik berufen werden.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in allen bedeutsamen wissenschaftlichen Fragen, insbesondere bei der langfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal jährlich mit dem Vorstand des Departments. Er gibt mindestens alle drei Jahre eine schriftliche Stellungnahme zu den Forschungsleistungen und den Planungen des Departments ab.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der alle organisatorischen Fragen zu seiner Arbeit geregelt sind.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. Juni 2024.

Rostock, 13. Juni 2024

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer